

1789/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 1830/J (XXVIII. GP)
bmeia.gv.at
Europäische und internationale Angelegenheiten

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
 Bundesministerin
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 02.07.2025

GZ. BMEIA-2025-0.365.948

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Zl. 1830/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Druck und Maßnahmen aufgrund der Verweigerung einer COVID-Impfung in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Wurde seitens Ihres Ressorts jemals die COVID-19-Impfung aktiv von Bediensteten verlangt oder erwartet?*
Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und über welchen Zeitraum hinweg?
Wenn ja, in welcher Form erfolgte diese Erwartung bzw. Anordnung (schriftlich, mündlich, über Rundschreiben etc.)?
Wenn ja, mit welchen Argumenten oder Begründungen wurde dies intern kommuniziert?
- *Wurden Bedienstete Ihres Ressorts in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen?*
Wenn ja, wie konkret wurde dieser Druck ausgeübt (z. B. durch Vorgesetzte oder interne Schreiben)?
Welche Formen von direktem oder indirektem Zwang wurden dokumentiert oder gemeldet?

- *Kam es zu dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen für Bedienstete, die sich nicht impfen ließen?*
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen (z. B. Versetzung, Ausschluss von internen Bewerbungen, Verweigerung von Fortbildungen, negative Leistungsbeurteilungen etc.)?
- *Gab es Einschränkungen im Dienstbetrieb oder bei der Tätigkeit der betroffenen Personen (z. B. Zugang zu Dienststellen, Teilnahme an Besprechungen, Homeoffice-Zwang)?*
Wenn ja, wie viele Personen waren davon betroffen?
- *Wurde innerhalb Ihres Ressorts intern dokumentiert, wer geimpft bzw. nicht geimpft ist?*
Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Erhebung?
Wenn ja, wie wurden diese sensiblen Daten gespeichert und wer hatte Zugriff?
- *Wurden Bewerberinnen und Bewerber bei Stellenausschreibungen benachteilt oder ausgeschlossen, wenn sie keinen COVID-19-Impfnachweis vorlegen konnten oder wollten?*
- *Wurden Bedienstete Ihres Ressorts, die sich nicht impfen ließen, öffentlich oder intern diskriminiert, stigmatisiert oder anderweitig unter Druck gesetzt?*
Wenn ja, wie viele Fälle dieser Art wurden bekannt oder gemeldet?
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls gesetzt, um solche Missstände zu unterbinden?

Im Dienstrecht des Bundes ist keine Verpflichtung zu einer Covid-19-Impfung vorgesehen.

Die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) organisierten Covid-19-Impfaktionen wurden ausschließlich auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Bei der Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten im Zusammenhang mit Covid-19 wurde strikt zwischen jenen Daten unterschieden, die für den dienstlichen Gebrauch erforderlich waren, und solchen, die zur Planung und Durchführung der freiwilligen Impfungen benötigt wurden. Die Durchführung von freiwilligen Impfungen erfolgte im Rahmen der freiwilligen Fürsorge des Dienstgebers. Die datenschutzrechtliche Grundlage hierfür war insbesondere die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person. Die erhobenen und verarbeiteten Daten waren auf das notwendige Maß beschränkt (Grundsatz der Datenminimierung) und durften nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung). Entsprechend durften diese Daten auch nur solange aufbewahrt werden, wie es für die Planung und Durchführung der freiwilligen Impfungen erforderlich war.

In zahlreichen Ländern wurde ohne einen Covid-19-Impfnachweis die Einreise verweigert oder die Teilnahme an dienstlichen Terminen und Veranstaltungen war nicht möglich. Zudem ist an vielen ausländischen Dienstorten keine mit Österreich vergleichbare medizinische Versorgung

gewährleistet, sodass im Fall einer schweren Covid-19-Erkrankung mit schweren gesundheitlichen Konsequenzen für die betroffenen Bediensteten und deren Angehörige zu rechnen gewesen wäre. Daher waren auf dem Höhepunkt der Pandemie Auslandsversetzungen von Bediensteten ohne Covid-19-Impfnachweis nicht möglich.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES